

# *Gehwegbeitragsatzung*

## *Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für den erstmaligen Ausbau von Gehwegen*

*Vom 12. Juni 2001*

### *Inhaltsübersicht*

§ 1	Erhebung von Beiträgen
§ 2	Art und Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
§ 3	Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
§ 4	Anteil der Stadt am Aufwand
§ 5	Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes
§ 6	Beitragsfähige Grundstücke
§ 7	Grundstücke an mehreren Erschließungsstraßen
§ 8	Entstehung der Beitragspflicht
§ 9	Beitragsbescheid
§ 10	Vorausleistungen
§ 11	Ablösung
§ 12	Beitragspflichtiger
§ 13	Fälligkeit
§ 14	Inkrafttreten

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 1030), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1999 (Amtsbl. S. 691), geändert am 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530) und des Gesetzes Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530) wird auf Beschluß des Stadtrates vom **12.06.2001** folgende Satzung erlassen:

## **Erhebung von Beiträgen**

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung von Gehwegen, für die nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§§ 127 ff. BauGB) und der hiernach erlassenen Satzung für die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Bexbach keine Erschließungsbeiträge erhoben werden können, erhebt die Stadt Bexbach von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten, denen durch die Herstellung der Gehwege ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil erwächst, Beiträge aufgrund des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der nachfolgenden Satzungsbestimmungen.

(2) Herstellung im Sinne des Abs. 1 ist die erstmalige Einrichtung eines Gehweges in neuzeitlicher Bauweise nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Gehwege.

## **§ 2**

### **Art und Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für

1. den Erwerb der benötigten Flächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Befestigung mit Pflaster, Verbundpflaster, Natur- und Kunststeinpflaster, Mosaikpflaster oder Asphalt, Rinnen, Rand- und Bordsteine einschließlich des Unterbaus. Zu den Aufwendungen gehören auch Aufwendungen für die rückwärtige Begrenzung, und zwar den Tiefbord bzw. die Angleichung an vorhandene Beläge oder Gebäude,
4. die Herstellung von Böschungen und Stützmauern,
5. die Übernahme von Gehwegen.

(2) Der Aufwand für Gehwege ist bei Anliegerstraßen, HAUPTerschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen jeweils mit einer Höchstbreite von 3 m beitragsfähig.

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als:

**1. Anliegerstraßen:**

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

**2. HAUPTerschließungsstraßen:**

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

**3. Hauptverkehrsstraßen:**

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durch-

gangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

#### **4. Hauptgeschäftsstraßen:**

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

(4) Soweit Gehwege mit Genehmigung der Stadt im Vorgriff auf den städtischen Ausbau durch Beitragspflichtige hergestellt worden sind und nach Herstellung und Materialverwendung der städtischen Ausbaumaßnahme entsprechen, werden die notwendigen Kosten erstattet. Die Aufwendungen sind durch Unternehmerrechnungen oder bei Eigenausbau nach Rechnung für alle Material- oder sonstigen Sachkosten nachzuweisen.

Im Falle des Eigenausbaus werden pro Quadratmeter Gehwegfläche 2 Arbeitsstunden à 5 € vergütet.

Maximal sind die Kosten einschließlich der Vergütung für Eigenausbau erstattungsfähig, die den Herstellkosten des städtischen Gehwegausbaues pro Quadratmeter entsprechen.

(5) Für vorhandene, verkehrssicher ausgebaute Gehwege, die dem städtischen Ausbauplan entsprechen, jedoch ohne städtische Genehmigung von den Anliegern ausgebaut wurden, reduziert sich der Gehwegbeitrag um 40 v.H.. Die Beitragsreduzierung wird von der Stadt getragen. Die dem Anlieger beim Ausbau entstandenen Kosten werden in den beitragsfähigen Aufwand nicht einbezogen, weil der Ausbau ohne städtische Genehmigung erfolgte.

(6) Der Stadtrat beschließt über den Ausbau der beitragsfähigen Maßnahmen. Es können Abschnitte gebildet werden.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Anlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer oder mehrerer Anlagen oder für mehrere Anlagen, die eine Einheit bilden, insgesamt ermitteln.

### **§ 4**

#### **Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand**

(1) Die Stadt trägt einen dem besonderen Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil des beitragsfähigen Aufwandes.

Dieser beträgt bei Gehwegen in Anliegerstraßen 50 v.H., bei Gehwegen in Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen 60 v.H..

(2) Zuschüsse Dritter zu Ausbaumaßnahmen sind zunächst zur Deckung des von der Stadt zu tragenden Anteils zu verwenden, sofern der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat.

## § 5

**Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die von der Anlage oder dem Abschnitt einer oder mehrerer Anlagen oder den zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefaßter Anlagen erschlossenen Grundstücke verteilt. Die Beitragsfläche für jedes Grundstück ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art aus der Grundstücksfläche, vervielfacht um den jeweiligen Nutzungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die der Bebauungsplan Festsetzungen trifft,
2. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
  - a) wenn das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 50 m, es sei denn, daß eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf,
  - b) wenn das Grundstück nicht an die Erschließungsanlage angrenzt, aber durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) 1. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- |  |      |
|--|------|
| a) bei eingeschößiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,0  |
| b) bei zweigeschößiger Bebaubarkeit  | 1,25 |
| c) bei dreigeschößiger Bebaubarkeit  | 1,5  |
| d) bei vier- und fünfgeschößiger Bebaubarkeit  | 1,75 |
| e) bei sechs- und mehrgeschößiger Bebaubarkeit   | 2,0  |

2. Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

3. In Gebieten, für die ein Bebauungsplan nicht vorhanden ist, ist die für das jeweilige Baugebiet zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Geschößzahl zugrunde gelegt, die nach § 34

Baugesetzbuch unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Geschößzahl zulässig ist.

4. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschößig bebaubare Grundstücke.
5. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
6. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
7. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche nach Abs. 3 Nr. 1 a angesetzt.

## **§ 6**

### **Beitragsfähige Grundstücke**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten (i.S.v. § 1) der Grundstücke,

1. für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,
2. für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise benutzt werden dürfen.

(2) Der Beitragspflicht unterliegen auch Hinterliegergrundstücke, das sind Grundstücke, die ohne an die Anlage zu grenzen, mit dieser durch einen Weg oder in anderer Form verbunden sind.

## **§ 7**

### **Grundstücke an mehreren Erschließungsstraßen**

Bei Eckgrundstücken wird der berechnete Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Das gilt nicht,

1. wenn und soweit Anlagen als Einheit abgerechnet werden,
2. für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°, sowie
3. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke.

## **§ 8**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage bzw. des Abschnittes. Die endgültige Herstellung wird durch Stadtratsbeschluß festgestellt.

### **§ 9 Beitragsbescheid**

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

### **§ 10 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme begonnen worden ist. Der Stadtrat beschließt, ob und in welcher Höhe Vorausleistungen erhoben werden.

### **§ 11 Ablösung**

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung der Beitrag durch einmalige Zahlungen abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 12 Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes i.S.v. § 6 Abs. 1 ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

### **§ 13 Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitrag kann im Einzelfall nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und der darauf beruhenden städtischen Richtlinien gestundet werden.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft<sup>\*)</sup>.  
Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 15. Juli 1996, zuletzt geändert am 18. Dezember 1997, tritt gleichzeitig außer Kraft.

---

\*) Die Satzung ist nach Veröffentlichung in den Höcherberg-Nachrichten am 28.06.2001 am **29.06.2001** in Kraft getreten.